

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Redaktionskommission
Antrag

Vom 16. März 2011

Nr. RG 175/2010

Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Der Ingress soll lauten:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 129 und 130 der Verfassung des Kantons Solothurn (**KV**) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. November 2010 (2010/2087), beschliesst:

Der Ingress zu Ziffer I. soll lauten:

Das Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (**WoVG**) vom 3. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 42^{bis} Abs. 1 soll lauten:

¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen ~~er~~bringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

§ 42^{bis} Abs. 2 soll lauten:

² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie ~~zukünftige~~ Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

§ 45 Abs. 1 Bst. b soll lauten:

b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung wie Abschreibungsmethoden und **Abschreibungssätze** zusammen;

§ 47 Abs. 2 Satz 3 soll lauten:

Der Regierungsrat regelt **die Einzelheiten**.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Für die Redaktionskommission

Präsidentin:	Ratssekretär:
Anna Rüefli	Fritz Brechbühl

Sprecher/in der Kommission: Anna Rüefli